

Stadt Wil
Stadtkanzlei
Marktgasse 58
CH-9500 Wil

Wil, den 31. Oktober 2014

Vernehmlassungsantwort: Abwasserreglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung des Abwasserreglements. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einige Änderungsvorschläge und Anmerkungen:

Ergänzungsantrag zu Art. 12 (Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen)

[Abs. 1 unverändert]

Die Grundeigentümerschaft kann zur Ergreifung von geeigneten technischen Massnahmen verpflichtet werden, welche die Reduktion des Spitzenabflusses bei Regenfällen, die dosierte Ableitung besonderen Abwassers oder die Vermeidung von Schaden an öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen und Gewässern zum Ziel haben.

Begründung zu Abs. 2: Massnahmen sollen auch dann angeordnet werden können, wenn durch Abwasseranlagen ökologische Schäden an Oberflächengewässern drohen.

Änderungsantrag zu Art. 26 (Gebäudebeitrag)

[Abs. 1 unverändert]

[Abs. 2 unverändert]

Vom Neuwert werden Beiträge der Denkmalpflege, die Nettokosten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Nettokosten von Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, welche über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinausgehen, in Abzug gebracht.

Begründung zu Abs. 3: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Investitionskosten für denkmalpflegerische Massnahmen sowie für Solar- und Photovoltaikanlagen, nicht jedoch andere Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Abzug gebracht werden sollen. Diese Beschränkung ist ausgesprochen willkürlich. Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Reduktion des Energieverbrauchs spielen für die Energiewende eine gleichwertige, wenn nicht eine noch grössere Rolle als Produktionsanlagen für erneuerbare Energien. Die rasche technologische Entwicklung in diesem Bereich ist kein Argument gegen die Abzugsfähigkeit solcher Investitionen, denn mit einem dynamischen Verweis auf die gesetzlichen Mindestvorschriften kann dieser Entwicklung Rechnung getragen werden. Die Rechtsgleichheit wird dadurch nicht tangiert, denn ein Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung besteht nur, wenn zwei Tatbestände zur selben Zeit beurteilt werden. Das Postulat einer intertemporalen Rechtsgleichheit hätte zur Konsequenz, dass keine Fortentwicklung der Rechtsordnung möglich wäre.

Änderungsantrag zu Art. 27 (Gebäudemehrwertbeitrag)

[Abs. 1 unverändert]

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus bestimmten Neuwert und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert nach der Bauvollendung. [Satz 2 unverändert]

Begründung zu Abs. 2: Die Formulierung im Vernehmlassungsentwurf ist schwer verständlich und weist einen grammatikalischen Fehler auf („Neuwertes“ statt „Neuwert“ in der zweiten Zeile).

Bemerkung zu Art. 29 (Rechnungsstellung)

Gemäss neuer Fassung des Abwasserreglements soll es im Ermessen der zuständigen Behörde liegen, ob ein provisorischer Bezug der Beiträge erfolgt oder nicht. Nach unserer Überlegung kann es teuerungsbedingt zu einer Benachteiligung jener Bauherren kommen, welche einen provisorischen Beitrag leisten müssen. Es sollte folglich geprüft werden, ob aus Gründen der Gleichbehandlung eine Verzinsung vorzeitig geleisteter Beiträge erfolgen muss.

Bemerkung zu Art. 30 (Haftung für Beiträge)

Die Bestimmungen zur Solidarhaftung und zum gesetzlichen Pfandrecht erscheinen uns unter dem Gesichtspunkt des Verkehrsschutzes problematisch, da für den Erwerber der Liegenschaft u.U. nicht erkennbar ist, dass er eine Solidarhaftung eingeht bzw. ein belastetes Grundstück erwirbt. Es ist erklärungsbedürftig, weshalb ein gutgläubiger Erwerber für die Schulden des Verkäufers geradestehen soll. Auf Abs. 1 könnte allenfalls verzichtet werden, andernfalls sollte präzisiert werden, dass es sich nur um eine subsidiäre (nicht primäre) Solidarhaftung handelt. Bei Abs. 2 könnte (mit einer Fussnote) vermerkt werden, dass diese Bestimmung auf dem übergeordneten Recht (EG-ZGB) beruht. Zudem ist zu präzisieren, dass es sich um ein Grundpfandrecht handelt.

Änderungsantrag zu Art. 33 (Schmutzwassergebühr, Allgemeines)

[Abs. 1 unverändert]

[Abs. 2 unverändert]

Wird Regenwasser in Hausinstallationen genutzt, berechnet sich die Gebühr dennoch nach der verbrauchten Frischwassermenge.

Begründung zu Abs. 3: Ein pauschaler Zuschlag von 40% auf den Frischwasserbezug von Grundstückbesitzern, die Regenwasser nutzen, ist unserer Meinung nach nicht sachgerecht. Einerseits profitiert die Stadt Wil in mehrfacher Hinsicht von der privaten Regenwassernutzung: Die Wasserreserven werden geschont, es muss weniger Frischwasser aufbereitet bzw. befördert werden und bei Regenfällen entlasten Speicheranlagen die Kanalisation bzw. die Gewässer. Andererseits müssen kleine Speicheranlagen öfters mit Frischwasser aufgefüllt werden als grosse. Die Einsparung beim Frischwasserbezug hängt somit erheblich von der Kapazität des Regenwasserspeichers ab. Diesem Umstand wird eine Pauschale nicht gerecht. Wenn ein Zuschlag erhoben würde, müsste dieser nach der Speicherkapazität abgestuft sein. U.E. ist die private Regenwassernutzung jedoch generell förderungswürdig – eine kleine Speicheranlage ist besser als keine. Auf die Erhebung eines Zuschlags ist deshalb zu verzichten. Der durch die Regenwassernutzung gedeckte Wasserbedarf soll im Sinne eines Förderbeitrages von der Schmutzwassergebühr befreit werden.

Änderungsantrag zu Art. 38 (öffentliche Verkehrsanlagen)

[Abs. 1 unverändert]

[Abs. 2 unverändert]

Sind Gemeindestrassen 3. Klasse oder Gemeindewege 2. Klasse nicht als selbstständige Grundstücke ausgedient oder stehen diese im gemeinschaftlichen Eigentum der anstossenden Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, so ist anstelle des Gewichtungsfaktors für Verkehrsflächen der Gewichtungsfaktor der anstossenden Grundstücke massgebend. [Satz 2 unverändert]

[Abs. 4 unverändert]

Begründung zu Abs. 3: Die Formulierung gemäss Vernehmlassungsentwurf ist grammatikalisch fehlerhaft und unnötig kompliziert.

Ergänzungsantrag zu Art. 48 (Bewilligungspflicht)

[Abs. 1 unverändert]

[Abs. 2 Satz 1 unverändert] Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist.

Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. [X].-

[Abs. 3 neu Abs. 4]

Begründung zu Abs. 2 (Ergänzung): Es sollte klargestellt werden, dass ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Begründung zu Abs. 3 (neu): Der Verwaltungsaufwand zu Prüfung des Gesuchs sollte durch eine Gebühr gedeckt werden können, zumal die Bewilligung für den Gesuchsteller einen wirtschaftlichen Wert hat.

Allgemeine Bemerkung

Angesichts der Technizität der Materie waren die Erläuterungen zum Abwasserreglement für uns sehr wertvoll. Der synoptische Vergleich der aktuellen und mit der künftigen Fassung war ebenfalls hilfreich. Wir danken Ihnen für die Bereitstellung dieser Hilfsmittel.

Mit freundlichen Grüssen

Junge Grüne Wil-Fürstenland



Sebastian Koller